

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz)

1. Vorbemerkung:

Am 19.11.2025 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001¹ eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben, verabschiedet.² Damit soll der im Koalitionsvertrag vorgesehene sog. Rechtskreiswechsel von aus der Ukraine nach Deutschland angekommenen bzw. ankommenden Geflüchteten vom Sozialgesetzbuch II (SGB II) und Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) ins Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) umgesetzt werden.

Kinderrechtliche Relevanz:

Unter den momentanen SGB II-Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer regelleistungsberechtigten Person aus der Ukraine befanden sich Stand April 2025 rund 40% Bedarfsgemeinschaften mit Kindern³. Im März 2025 lebten insgesamt 248.925 minderjährige Regelleistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in den Bedarfsgemeinschaften.⁴ Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit gab es Anfang des Jahres (zum Zeitpunkt des Verfassens der Stellungnahme waren lediglich Daten bis spätestens März 2025 verfügbar) jeden Monat über 3000 Minderjährige mit ukrainischer Staatsbürgerschaft mit erstmaligem Bezug als Neuzugänge im Anwendungsbereich des SGB II (Januar: 3.663, Februar: 3.882, März: 3.055). Sollte sich diese Entwicklung ähnlich fortsetzen, sind vom Rechtskreiswechsel pro Jahr potenziell mehr als 30.000 Kinder betroffen. Ein Rechtskreiswechsel hat also erhebliche kinderrechtliche Folgen für sie. Aus diesen Gründen nimmt Save the Children Deutschland hiermit Stellung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht vor, dass Menschen, die vor dem russischen Angriffskrieg aus der Ukraine geflüchtet sind oder flüchten und nach dem 31. März 2025 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz) beantragt oder erhalten haben, Leistungen nach dem AsylbLG statt Bürgergeld nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten.

¹ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12–23), online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32001L0055>

² Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): „Leistungsrechtsanpassungsgesetz“, online verfügbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/leistungsrechtsanpassungsgesetz.html>

³ Übergreifende Statistiken zu Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, Bundesagentur für Arbeit, online verfügbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1961220&topic_f=ust-uebergreifende-statistik-ukraine

⁴ Aktuellste verfügbare Daten; Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit auf Anfrage von Save the Children am 14.08.2025.

Für betroffene Kinder bedeutet das unter anderem:

- eine Reduktion der Regelleistungen zur Deckung des sozio-kulturellen Existenzminimums,
- einen eingeschränkten Zugang zu Gesundheitsleistungen,
- Einschränkungen der sozialen Teilhabe durch Sachleistungsprinzip und Bezahlkarten.

Der Rechtskreiswechsel verschlechtert die Lebensbedingungen von Kindern, die ohnehin in Armut leben und besonderen Schutz benötigen. Denn das AsylbLG ist ein Sonderleistungssystem, durch das Kinder systematisch benachteiligt werden. Beispielsweise durch die geringeren Regelsätze, Sachleistungsprinzip und Bezahlkarten werden schutzsuchende Familien strukturell benachteiligt und unterliegen erschwerten Bedingungen beim Zugang zu Gesundheitsleistungen. Dies verletzt ihr Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum und verstößt gegen die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die Deutschland in Art. 2 und 3 dazu verpflichtet, Diskriminierung zu verhindern und das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Die gekürzten Leistungen nach dem AsylbLG unterschreiten sowohl das vom BVerfG definierte menschenwürdige Existenzminimum als auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt), der im Lichte der UN-KRK auszulegen ist. Das Sonderrecht des AsylbLG steht im Widerspruch zum Diskriminierungsverbot (Art. 2 Abs. 2 UN-Sozialpakt), dem Recht auf soziale Sicherheit (Art. 9) sowie dem Recht auf angemessenen Lebensstandard (Art. 11).⁵ Damit verletzt Deutschland nicht nur Grundrechte, sondern auch internationale Menschenrechtsnormen.

Die Aktivierung der sog. Massenzustromrichtlinie und die Einbeziehung von geflüchteten Menschen aus der Ukraine in das SGB II ab Juni 2022⁶ war ein wichtiger und positiver Schritt für die Wahrung der Kinderrechte und ein gutes Beispiel für menschenrechtsbasierte Migrationspolitik. Durch den Zugang zu regulären Sozialleistungen erhielten geflüchtete Kinder und ihre Familien bessere Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe, gesundheitlichen Versorgung und Arbeitsförderung – zentrale Voraussetzungen für ein gesundes und würdevolles Aufwachsen.

Darüber hinaus entfiel für ukrainische Geflüchtete das belastende und oft langwierige Asylverfahren, was insbesondere für Kinder eine psychische Entlastung bedeutete und ihnen frühzeitig Stabilität und Perspektiven ermöglichte. Die Wohnsituation verbesserte sich deutlich: Bereits Ende 2023 lebten 83 % der ukrainischen Geflüchteten in privaten Wohnungen oder Häusern und waren mit ihrer Wohnsituation überwiegend zufrieden. Dies steht im Kontrast zu vielen geflüchteten Familien im AsylbLG-Bezug, die häufig über längere Zeit in Sammelunterkünften leben müssen.⁷

⁵ Zur Rolle des UN-Sozialpakts zum Schutz des Rechts auf ein physisches Existenzminimum s. Mayr, Annalena (2025): Die menschenwürdige Existenz von Geflüchteten – Zwischen Rechtslage und Rechtswirklichkeit, S.56 ff., S. 112, online verfügbar unter: <https://doi.org/10.1628/978-3-16-164601-0> (Europa-Universität Viadrina).

⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4. März 2022, S. 1 – nachfolgend „Durchführungsbeschluss“), online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0382>

⁷ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Lebenssituation und Teilhabe ukrainischer Geflüchteter in Deutschland: Ergebnisse der IAB-BAMF-SOEP-Befragung, Forschungsbericht 51, Nürnberg 2025, S. 54, online verfügbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb51-ukr-gefluechtete.pdf> (abgerufen am 25.9.2025)

Auch der Zugang zum Arbeitsmarkt war für ukrainische Geflüchtete frühzeitig möglich und wurde aktiv genutzt: Die Erwerbstätigenquote stieg mit der Aufenthaltsdauer deutlich an – von 17 % nach einem Jahr auf 31 % nach knapp zwei Jahren. Dies fördert nicht nur die ökonomische Unabhängigkeit, sondern auch die soziale Teilhabe der Familien und wirkt sich positiv auf das Aufwachsen der Kinder aus.⁸ Ein weiterer zentraler Integrationsmarker ist der Wunsch, dauerhaft in Deutschland zu bleiben und sich hier ein Leben aufzubauen: Über die Hälfte der ukrainischen Geflüchteten plant einen dauerhaften Verbleib, bei später Zugezogenen sind es sogar 69 %. Diese Bleibeperspektive ist für Kinder besonders wichtig, da sie Kontinuität in Bildung, Betreuung und sozialem Umfeld ermöglicht.⁹ Der Zugang zu Gesundheitsleistungen ist für ukrainische Geflüchtete bisher deutlich besser geregelt als für Kinder im AsylbLG-Bezug, die eingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung haben. Laut BAMF-Bericht nehmen ukrainische Geflüchtete Gesundheitsleistungen aktiv in Anspruch und bewerten ihren Gesundheitszustand überwiegend als gut.¹⁰ Nicht zuletzt zeigt sich auch im Bereich der Sprachförderung ein positiver Trend: Die Teilnehmerate an Integrationskursen lag im zweiten Halbjahr 2023 bei 70 %, und mit zunehmender Aufenthaltsdauer verbesserten sich die Deutschkenntnisse deutlich. Dies ist ein zentraler Faktor für die Bildungsintegration der Kinder und die gesellschaftliche Teilhabe der gesamten Familie.¹¹

Ein Wechsel ukrainischer Geflüchteter in den Asylbewerberleistungsbereich wäre ein integrationspolitischer Fehlgriff, der bestehende Fortschritte gefährdet und die soziale Teilhabe dieser Menschen erheblich einschränken würde.

Auf Grundlage der nachfolgend dargelegten Argumente lehnen wir den Entwurf entschieden ab. **Stattdessen fordert Save the Children Deutschland die Schaffung eines einheitlichen, teilhabesichernden und gesundheitsfördernden Sozialleistungssystems für alle Kinder – unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsstatus.**

2. Bewertung ausgewählter Aspekte des Gesetzentwurfs:

2.1 Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums

Regelung:

Personen, die erstmals nach dem 31. März 2025 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG im Rahmen der Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG beantragen oder erhalten, haben keinen Anspruch mehr auf Bürgergeld. Stattdessen erhalten sie lediglich die niedrigeren Grundleistungen nach dem AsylbLG.¹²

Kinder, die unter das AsylbLG fallen, erhalten Leistungen, die sich aus zwei Bestandteilen zusammensetzen: dem notwendigen Bedarf, der grundlegende Lebensbereiche wie Ernährung, Unterkunft und Kleidung abdeckt, sowie dem persönlichen Bedarf, der für soziale Teilhabe

⁸ Ebd. S. 77

⁹ Ebd. S. 47

¹⁰ Ebd. S.59

¹¹ Ebd. S. 66

¹² Zu den Übergangsfristen s. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): *FAQ zum Rechtskreiswechsel und Leistungsrechtsanpassungsgesetz*, Stand: 19.11.2025, online verfügbar unter:

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/faq-rechtskreiswechsel-leistungsrechtsanpassungsgesetz.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.11.2025)

relevante Aspekte wie Bildung, Freizeit und Kommunikation umfasst. Für das Jahr 2025 ergeben sich daraus folgende monatliche Gesamtbeträge: Kinder bis fünf Jahre erhalten 173 € für den notwendigen und 126 € für den persönlichen Bedarf, insgesamt also 299 €. Kinder zwischen sechs und 13 Jahren erhalten 196 € plus 131 €, also 327 €. Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren bekommen 258 € plus 133 €, was einem Gesamtbetrag von 391 € entspricht.¹³ Damit liegen sie 30 € bis 80€ unter den Regelsätzen für Kinder im SGB II und im SGB XII. Hier erhalten Kinder bis fünf Jahre (Stufe 6) 357 €, Kinder zwischen sechs und 13 Jahren (Stufe 5) erhalten 390 €, und Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren (Stufe 4) erhalten 471 €.¹⁴ Die Differenz zwischen beiden Leistungen hat sich im Jahr 2025 noch einmal zusätzlich erhöht: Leistungen nach SGB II und XII durchliefen eine „Nullrunde“, sie stagnierten also in der Höhe. Im AsylbLG gab es hingegen wegen eines nach Ansicht der Bundesregierung hier nichtexistierenden Bestandsschutzes Kürzungen der Regelbedarfe wegen überschätzter Inflationsraten bei der Regelbedarfsfortschreibung.¹⁵ Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, die sich am SGB XII orientieren, werden erst nach 36 Monaten gewährt.

Das Sachleistungsprinzip im AsylbLG bedeutet, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht in Geld, sondern überwiegend in Form von Gütern und Dienstleistungen erbracht werden. In Gemeinschaftsunterkünften erhalten geflüchtete Menschen beispielsweise Lebensmittel, Hygieneartikel oder Kleidung direkt zugeteilt, statt selbst über deren Erwerb zu entscheiden. Die in fast allen Bundesländern eingeführte Bezahlkarte¹⁶ für Leistungsberechtigte im AsylbLG beschränkt je nach Ausgestaltung die Verfügbarkeit von Bargeld und die Einsatzmöglichkeiten der Karte.

Bewertung:

Aus kinderrechtlicher Perspektive ist diese Ungleichbehandlung problematisch und nicht zu rechtfertigen. Die UN-KRK garantiert allen Kindern ein Recht auf angemessene Lebensbedingungen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Die Schlechterstellung von Kindern im AsylbLG verletzt das Prinzip der Nichtdiskriminierung (Art. 2 UN-KRK), das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24 UN-KRK), das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 26 UN-KRK) sowie das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 27 UN-KRK). Bei allen politischen Maßnahmen ist zudem das Wohl aller Kinder gemäß Art. 3 UN-KRK vorrangig zu berücksichtigen.

Die Regelsätze im AsylbLG sind deutlich geringer als im ohnehin schon niedrigen Sozialleistungsniveau des SGB II und XII.¹⁷ Sie sind nicht bedarfsdeckend. Das bedeutet im sozialrechtlichen Sinne, dass die gewährten Leistungen das sozioökonomische

¹³ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Neue Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Düsseldorf: BMAS, 29. Oktober 2024, online verfügbar unter: [Neue Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - BMAS](#)

¹⁴ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Fortschreibung der Regelbedarfe in der Sozialhilfe und beim Bürgergeld. Pressemitteilung, 18. September 2024, online verfügbar unter: [Fortschreibung der Regelbedarfe in der Sozialhilfe und beim Bürgergeld - BMAS](#) (abgerufen am 12.08.2025).

¹⁵ Für Kritik hieran vgl. Fachinfo des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes vom 31.10.2024: Fortschreitende soziale Ausgrenzung: „Sicherheitspaket“ und AsylbLG-Kürzungen treten in Kraft, online verfügbar unter: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/fortschreitende-soziale-ausgrenzung-sicherheitspaket-und-asylblg-kuerzungen-treten-in-kraft/> (abgerufen am 12.08.2025).

¹⁶ Mediendienst Integration: Wo gilt was bei der Bezahlkarte? Verfügbar unter: <https://mediendienst-integration.de/artikel/wo-gilt-was-bei-der-bezahlkarte.html> (abgerufen am 19.11.2025)

¹⁷ Bereits 2011 und 2018 hat der Ausschuss zum UN-Sozialpakt die Berechnungsmethode der Leistungen der sozialen Grundsicherung kritisiert und kam zu dem Schluss, dass die Höhe der Leistungen nicht ausreicht, um einen angemessenen Lebensstandard zu erreichen. (Vgl. Mayr, S. 221)

Existenzminimum – also alle grundlegenden Bedürfnisse eines Menschen, die für ein menschenwürdiges Leben notwendig sind – nicht abdecken. Dazu zählen insbesondere Ernährung, Unterkunft und Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.¹⁸ Entgegen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterlaufen die Sätze das menschenwürdige Existenzminimum.¹⁹

Geflüchteten Kindern, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, wird im Widerspruch zu den Bestimmungen des Art. 31 der UN-KRK eine angemessene soziale Teilhabe – etwa an Freizeitkursen, kulturellen Angeboten oder Bildungsaktivitäten – systematisch erschwert. Zwar besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), doch werden diese in der Praxis häufig nicht abgerufen. Daten des Statistischen Bundesamtes zeigen: Im ersten Quartal 2025 erhielten nur rund 64.360 Kinder im AsylbLG entsprechende Leistungen²⁰ – obwohl deutlich mehr Kinder in dieser Zeit leistungsberechtigt waren. Ende 2024 lag die Gesamtzahl der leistungsberechtigten Kinder im AsylbLG bei 135.660.²¹ Damit hätten weniger als 48 % der berechtigten Kinder tatsächlich BuT-Leistungen erhalten. Selbst bei einem jährlichen Rückgang der Zahlen der leistungsberechtigten Kinder im AsylbLG sind die Abrufzahlen gering.

Die Gewährung von Analogleistungen beginnt, sofern kein Wechsel des Aufenthaltsstatus oder Übergang in die Erwerbstätigkeit erfolgt, nach 36 Monaten. Das bedeutet, dass Kinder über einen langen Zeitraum hinweg deutlich schlechter gestellt sind als Kinder im Bürgergeldbezug.²²

Aus kinderrechtlicher Sicht steht auch das Sachleistungsprinzip im AsylbLG in einem grundlegenden Spannungsverhältnis zu den Vorgaben der UN-KRK, insbesondere zu den Rechten auf Teilhabe (Art.12 UN-KRK), Privatsphäre (Art. 16 UN-KRK), bestmögliche gesundheitliche Versorgung (Art. 24 UN-KRK), Entwicklung (Art. 6, 27 UN-KRK) und auf Bildung (Art. 28 UN-KRK). Kinder und ihre Familien können durch die pauschale Zuteilung von Sachleistungen kaum selbst entscheiden, was sie benötigen. Diese Regelung beschränkt nicht nur ihre Fähigkeit, aktiv am sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen und ihre Lebensrealität mitzugestalten – ein zentrales Element des Rechts auf Teilhabe. Sachleistungen können zudem zu Stigmatisierung führen und das Gefühl verstärken, „anders“ oder „weniger wert“ zu sein. Das

¹⁸ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Sachstand „Physisches und soziokulturelles Existenzminimum“, WD 6 – 3000 – 082/16, 27. Juni 2016, verfügbar unter:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/437622/bd5ee303d7018c4f314b05c8d7ce020a/wd-6-082-16-pdf-data.pdf> (abgerufen am 25.09.2025).

¹⁹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 -, Rn. 1ff.:

„Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. [...] Es ist dem Grunde nach **unverfügbar** und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber. [...] Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren **realitätsgerecht sowie nachvollziehbar** auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.“, online verfügbar unter: [Bundesverfassungsgericht - Entscheidung finden - Urteil vom 9. Februar 2010](#) (abgerufen am 25.09.2025) sowie BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 19. Oktober 2022 - 1 BvL 3/21, online verfügbar unter: [Bundesverfassungsgericht - Entscheidung finden - Beschluss vom 19. Oktober 2022](#) (abgerufen am 12.08.2025).

²⁰ Statistisches Bundesamt (Destatis). Asylbewerberleistungen – Bildung und Teilhabe, Deutschland, 1. Quartal 2025. Wiesbaden: Destatis, 10. Juni 2025, online verfügbar unter: [Asylbewerberleistungen - Bildung und Teilhabe - Deutschland - Statistisches Bundesamt](#) (abgerufen am 12.08.2025)

²¹ Statistisches Bundesamt (Destatis): Sozialhilfe – Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Tab. 22221-0010), GENESIS-Online Datenbank, o. D., online verfügbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/22221/table/22221-0010> (abgerufen am 23.09.2025).

²² Informationsverbund Asyl & Migration. Analogleistungen nach AsylbLG. Stand: Dezember 2024, online verfügbar unter: [Informationsverbund Asyl & Migration - Analogleistungen nach AsylbLG](#) (abgerufen am 12.08.2025).

widerspricht dem Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung. Die standardisierte Versorgung kann den individuellen Bedürfnissen von Kindern – etwa in Bezug auf Ernährung, Kleidung oder Hygiene – oft nicht gerecht werden. Wenn bereits im Bereich des SGB II/XII seit Langem kritisiert wird, dass die Regelsätze keine gesunde Ernährung ermöglichen, gilt dies für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erst recht – angesichts nochmals geringerer Leistungen und der häufigen Versorgung in Sammelunterkünften.²³ Aus unserer Projektarbeit²⁴ wissen wir, dass das Essen in Kantinen großer Sammelunterkünfte oft nicht an die Bedarfe von Kindern angepasst ist. Für Säuglinge und Kleinkinder gibt es teilweise keine Möglichkeit, Milch oder Brei jenseits der Kantinenzeiten aufzuwärmen. Gebrauchte Kleidung, Waschmittel oder Hygieneartikel, die pauschal zur Verfügung gestellt werden, können Hautreizungen oder Neurodermitis hervorrufen. Im schlimmsten Fall kann dies also gesundheitliche Auswirkungen mit sich bringen und die kindliche Entwicklung hemmen. Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) kritisiert das Sachleistungsprinzip seit Jahren als integrationsfeindlich und verfassungsrechtlich bedenklich. Es fördere soziale Ausgrenzung und ignoriere die realen Lebenslagen von Kindern und Familien.²⁵

Die Einführung der Bezahlkarte verschärft die Situation zusätzlich. Durch die Begrenzung von Bargeldabhebungen, die Einschränkung auf bestimmte Händler oder Regionen sowie der Ausschluss von digitalen Zahlungsformen wie Überweisungen wird die Teilnahme an Aktivitäten wie Sportkursen, Klassenfahrten oder alltäglichen Ausgaben, die Bargeld erfordern, weiter erschwert.²⁶

2.2 Zugang zu Gesundheitsleistungen

Regelung:

Die vom Gesetz betroffenen Schutzsuchenden aus der Ukraine würden bei Hilfebedürftigkeit durch den Bezug von Leistungen des AsylbLG den bisherigen Schutz durch die Leistungen der Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) verlieren, zu denen über SGB II und SGB XII Zugang besteht²⁷. Stattdessen würden sie lediglich Anspruch auf die eingeschränkten Gesundheitsleistungen gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG erhalten. Für Personen, die zwischen dem Stichtag und Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen gemäß SGB II (oder SGB XII) beziehen,

²³ Vgl. etwa: Lincoln, Sarah; Müller, Ulrike: Ernährung am Existenzminimum: Wie viel Gesundheit verlangt das Grundgesetz?, VerfBlog, 2024/4/30, online verfügbar unter: <https://verfassungsblog.de/ernaehrung-am-existenzminimum/>; Annalena Mayr: Ungesunde Ernährung als Folge sozialer Ungleichheit?, in: Gesundheitsrecht.blog, online verfügbar unter: <https://gesundheitsrecht.blog/ungesunde-ernaehrung-soziale-ungleichheit/>

²⁴ Erkenntnisse von internen Befragungen von Fachkräften und Bewohner*innen unterschiedlicher Sammelunterkünfte in Deutschland, u.a i.R. der Projekte „Der Kinderrechte-Check“ (seit 2020); „Gemeinsam für mehr Teilhabe“ (2021-2022), „Listen Up! (2023-2024), Projektübersicht unter: [Einsatz in Deutschland | Save the Children Deutschland](#)

²⁵ Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) (2010): Stellungnahme zum Sachleistungsprinzip im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Online verfügbar unter: <https://www.bagfw.de/themen/migration-und-integration/detail/stellungnahme-der-bundesarbeitsgemeinschaft-der-freien-wohlfahrtspflege-ev-bagfw-zum-sachleistungsprinzip-im-asylbewerberleistungsgesetz-asylblg>

²⁶ S. dazu ausführlich: Save the Children Deutschland (2024): Bezahlkarte für Schutzsuchende – kinderrechtliche Aspekte. Online verfügbar unter: https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/2024/Bezahlkarte_f%C3%BCr_Schutzsuchende_-_kinderrechtliche_Aspekte.pdf

²⁷ Vgl. Fragen und Antworten zur medizinischen Hilfe für Ukrainerinnen und Ukrainer des Bundesministeriums für Gesundheit, online verfügbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/faq-medizinische-hilfe-ukraine.html> (abgerufen am 12.08.2025)

ergäbe sich somit die Situation eines Verlusts des vollen Leistungsanspruchs der gesetzlichen Krankenversicherung. Für diese Fälle wird folgende Regelung im Gesetzentwurf vorgesehen: §4 Abs. 4 AsylbLG-E soll sicherstellen, dass während des Bezugs von Leistungen gemäß SGB II oder XII begonnene medizinische Maßnahmen, die nicht von §§ 4 und 6 AsylbLG abgedeckt sind, weiter gewährt werden.

Der Entwurf enthält zudem eine Änderung im SGB V: § 5 Abs. 8a Satz 2 SGB V-E sieht vor, dass Leistungen gemäß § 4 AsylbLG einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall darstellen, der dazu führt, dass kein Anspruch auf eine „obligatorische Anschlussversicherung“ in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Dies betrifft Personen, die zuvor durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung Mitglied einer Krankenkasse waren und später wieder in den AsylbLG-Bezug fallen. Auch ukrainische Geflüchtete, die zunächst SGB II-Leistungen erhielten und dann in das AsylbLG wechseln müssen, wären von dieser Regelung betroffen.

Bewertung:

Die gesetzliche Krankenversicherung ermöglicht geflüchteten Menschen eine verlässliche und umfassende Gesundheitsversorgung, die über akute Notfälle hinausgeht. Durch die reguläre Mitgliedschaft erhalten sie Zugang zu Vorsorgeuntersuchungen, psychotherapeutischer Behandlung, Rehabilitationsmaßnahmen und einer kontinuierlichen Versorgung bei chronischen Erkrankungen, wie Diabetes oder Asthma. Organisationen aus dem Gesundheitsbereich berichten, dass insbesondere ukrainische Geflüchtete durch den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung deutlich besser versorgt wurden.²⁸

Die Gesundheitsversorgung geflüchteter Kinder ist im AsylbLG strukturell eingeschränkt und entspricht nicht den Standards, die für andere Kinder in Deutschland gelten. Die medizinische Versorgung erfolgt über die Sozialämter. Leistungen müssen dort beantragt und bewilligt werden, was insbesondere ohne elektronische Gesundheitskarte oft mit bürokratischen Hürden und Zeitaufwand verbunden ist. In den ersten 36 Monaten des Aufenthalts beschränkt sich der Anspruch auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§§ 4 und 6 AsylbLG). Präventive Maßnahmen wie Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen oder die Behandlung chronischer und psychischer Erkrankungen sind nur im Ausnahmefall möglich, liegen im Ermessen der oftmals restriktiv entscheidenden Behörden und sind oft mit bürokratischen Hürden verbunden. Dies führt immer wieder dazu, dass notwendige Behandlungen verzögert oder gar nicht stattfinden. In der Arbeit mit Fachkräften, Eltern und Kindern erfahren wir, dass dies gravierende Folgen für die körperliche und seelische Entwicklung der betroffenen Kinder haben kann, wie bspw. Schlafstörungen, spätes Einnässen, Essstörungen, Angstzustände, oder sozialer Rückzug.

Die geplante Änderung, nach der Personen im AsylbLG-Bezug künftig von der obligatorischen Anschlussversicherung ausgeschlossen werden sollen, betrifft auch Kinder, die zuvor über die gesetzliche Krankenversicherung abgesichert waren – etwa durch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eines Elternteils oder durch Leistungsbezug nach dem SGB II. Statt sie aus der Versicherung auszuschließen, sollte gesetzlich klargestellt werden,

²⁸ Ärzte der Welt: Bessere Gesundheitsversorgung statt Ausgrenzung, Presseinformation vom 17.02.2025, online verfügbar unter: [aerztederwelt.org](https://www.aerztederwelt.org) (abgerufen am 25.09.2025)

dass die Beiträge in solchen Fällen vom zuständigen Sozialamt übernommen werden, um Versorgungslücken zu vermeiden.

Mit dem geplanten GEAS-Anpassungsgesetz sollen minderjährige Asylsuchende künftig Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten – eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Versorgung nach dem AsylbLG. Ukrainische Kinder mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG sind jedoch nicht in diese Regelung einbezogen. Sie müssten weiterhin medizinische Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG beantragen und wären damit einer eingeschränkten Versorgung und behördlicher Einzelfallprüfung unterworfen.

Die Versorgungseinschränkungen im Gesundheitsbereich stehen im Widerspruch zu Art. 24 der UN-KRK, der jedem Kind das Recht auf bestmögliche Gesundheitsversorgung garantiert – unabhängig von Aufenthaltsstatus oder Herkunft.

2.3 Zugang zu Arbeitsvermittlung/ Erwerbsarbeit von Eltern und Erziehungsberechtigten

Regelung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verlören die betroffenen Personen den grundsätzlichen Anspruch, bei Hilfebedürftigkeit Leistungen des SGB II zu beziehen. Damit würden sie nicht nur den Zugang zu den passiven Leistungen verlieren, sondern auch zu den aktiven Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, die durch die Jobcenter erbracht werden können. Stattdessen wären die Arbeitsagenturen mit Leistungen im Rahmen des SGB III zuständig. Eine Übergangsregelung sieht vor, dass Personen, denen ab dem Stichtag, aber vor Inkrafttreten des Gesetzes Leistungen nach dem SGB II bewilligt wurden, zunächst weiterhin diese Leistungen erhalten. Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG entsteht für diese Personen nach dem Ende ihres individuellen Bewilligungszeitraums, spätestens jedoch drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (vgl. Änderungen im § 1 AsylbLG-E sowie § 75 SGB II-E).

Um die „Integration der Geflüchteten aus der Ukraine in Arbeit und in die Aufnahmegesellschaft“ einzufordern (Wortlaut der Begründung, S. 13) wird mit dem § 5b Abs. 2a AsylbLG-E die Verpflichtung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte eingeführt, sich unverzüglich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen. Sofern Leistungsberechtigte dem nicht nachkommen, sollen sie zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 verpflichtet werden.

Bewertung:

Der beste Schutz vor Armut und den damit verbundenen Gesundheitsrisiken²⁹ und Teilhabebeeinträchtigungen sowie langfristigen negativen Konsequenzen (z.B. auf Bildungschancen)³⁰ bei Kindern ist eine existenzsichernde Beschäftigung von Eltern bzw.

²⁹ Vgl. Anna Philippi (2022): Sozioökonomischer Status und Kindergesundheit. In: Stiftung Kindergesundheit (Hg.): Kindergesundheitsbericht, online verfügbar unter: <https://www.kindergesundheit.de/assets/img/icons/Stiftung-Kindergesundheit-Online-Gesamt.pdf>

³⁰ Vgl. z.B.: Fitzenberger et al. (2025): Zwischen Schulabschluss und Berufsausbildung: Die Barrieren für Jugendliche aus Haushalten mit Grundsicherungsbezug sind besonders hoch, online verfügbar unter: <https://iab-forum.de/zwischen-schulabschluss-und-berufsausbildung-die-barrieren-fuer-jugendliche-aus-haushalten-mit-grundsicherungsbezug-sind-besonders-hoch/>

Erziehungsberechtigten. Save the Children Deutschland sieht den geplanten Rechtskreiswechsel vom SGB II ins AsylbLG als Rückschritt und Gefahr für eine nachhaltige Erwerbsintegration. Denn Druck alleine, wie in § 5b Abs. 2a AsylbLG-E vorgesehen, greift zu kurz, um den multiplen Hürden bei der Erwerbsaufnahme zu begegnen. Menschen in existenzsichernde und nachhaltige Beschäftigung zu vermitteln, ist originäre Aufgabe der Jobcenter (vgl. § 1 SGB II) mit ihrer Expertise und den entsprechenden holistischen Unterstützungsinstrumenten des SGB II, wie beispielsweise die auf die individuelle Lebenssituation angepasste Freie Förderung (§ 16f), die ganzheitliche Betreuung (§ 16k) oder die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h).

Eine Analyse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zur Arbeitsmarktintegration ukrainischer Frauen, die über 60% der erwerbsfähig Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsbürgerschaft ausmachen³¹, kommt beispielsweise zu dem Schluss, für nachhaltige Integration in Arbeit und Gesellschaft brauche es „lebenslagenorientierte Ansätze in der Beratungs- und Vermittlungsarbeit“.³² Dass die skizzierten Herausforderungen bei der Erwerbsaufnahme, etwa Orientierungslosigkeit im neuen System oder psycho-soziale Belastungen, ohne die Expertise und Fördermöglichkeiten der Jobcenter besser gelingt als mit ihrer Unterstützung, erscheint äußerst fragwürdig.

Eine Stärkung der bisherigen Bemühungen zur Erwerbsintegration, etwa durch den „Job-Turbo“, erscheint angesichts steigender Erwerbstätigkeit von schutzsuchenden Ukrainer*innen als zielführender. Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung errechnete etwa einen Anstieg der Erwerbstätigenquote von 26% im Sommer 2022 auf 43% im vierten Quartal 2024.³³ Auch die SGB II-Quote ukrainischer Staatsbürger*innen ist von 66,5% im April 2023 kontinuierlich auf 57,4% im April 2025 gesunken³⁴. Eine Studie des immigration policy lab zeigt zudem, dass sich im Rahmen des Job-Turbos die Abgänge von ukrainischen Geflüchteten aus dem SGB II in Erwerbstätigkeit verdoppelt haben. Daraus resultierte, dass ca. 58.000 Ukrainer*innen im Rahmen des Programms einen Job gefunden haben.³⁵ Diese Erfolge wurden erreicht, obwohl die finanzielle Ausstattung der Jobcenter für Arbeitsvermittlung und Beratung von verschiedenen Seiten als unzureichend eingeschätzt wird.³⁶ Die Übergangsregelung, dass zumindest begonnene Maßnahmen gemäß SGB II abgeschlossen werden können, ist dahingehend zu begrüßen.

³¹ Übergreifende Statistiken zu Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, Bundesagentur für Arbeit, online verfügbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1961220&topic_f=ust-uebergreifende-statistik-ukraine

³² Falkenhain et al. (2024): Ukrainerinnen in Deutschland: Nachhaltige Arbeitsmarktintegration erfordert lebenslagenorientierte Beratung und Unterstützung, online verfügbar unter: <https://iab-forum.de/ukrainerinnen-in-deutschland-nachhaltige-arbeitsmarktintegration-erfordert-lebenslagenorientierte-beratung-und-unterstuetzung/> (zuletzt abgerufen: 12.08.2025).

³³ Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung, Pressemitteilung vom 24.02.2025, online verfügbar unter: https://www.bib.bund.de/DE/Presse/Mitteilungen/2025/pdf/2025-02-24-Ukrainische-Schutzsuchende-in-Deutschland-Integration-in-den-Arbeitsmarkt-schreitet-weiter-voran.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen: 12.08.2025).

³⁴ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, online verfügbar unter https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Migration-Zuwanderung-Flucht/Migration-Zuwanderung-Flucht-Nav.html?Thema%3Dzr%26DR_Region1%3Dd%26DR_Indikator1%3D22%26DR_Staat1%3D47%26mapHadSelection%3Dfalse%26toggleswitch%3D0 (zuletzt abgerufen: 13.08.2025).

³⁵ Hainmueller et al. (2025): Refugee Labor Market Integration at Scale: Evidence from Germany's Fast-Track Employment Program. In: IPL Working Paper No. 25-02, online verfügbar unter https://osf.io/preprints/socarxiv/px9ew_v1 (zuletzt abgerufen: 13.10.2025).

³⁶ Vgl. z.B. <https://www.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++3f52e2c8-5e2c-11f0-b217-21d5c2003ba0> ; <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/organisationen-warnen-vor-weiteren-kuerzungen-in-der-arbeitsmarktintegration/>

Weiterhin zu bedenken ist, dass der Rechtskreiswechsel auch nichts an einer anderen wichtigen Stellschraube zur Erwerbsaufnahme, nämlich dem Zugang zu Betreuungsangeboten, verbessern wird. Hierzu hält das IAB fest, „[f]ür geflüchtete Frauen aus der Ukraine sind externe Betreuungsmöglichkeiten besonders wichtig, da viele mit ihren Kindern ohne Partner in Deutschland leben. Fehlen diese, so erschwert dies den Arbeitsmarktzugang erheblich.“³⁷ Auch hier erscheint zumindest in der Theorie eine weitere Leistungsberechtigung im SGB II vorteilhaft: Denn § 10 Abs. 1 Punkt 3 Satz 3 SGB II sieht vor, dass die zuständigen kommunalen Träger darauf hinwirken sollen, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird. Zudem wird in § 16a SGB II die Betreuung von minderjährigen Kindern als kommunale Eingliederungsleistung genannt.³⁸ In der Praxis erscheint es unabhängig vom Rechtskreis geboten, die Betreuungssituation angesichts von 430.000 fehlenden Kita-Plätzen (im Jahr 2023)³⁹ bzw. 300.000 fehlenden Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren⁴⁰ allgemein zu verbessern, sowie die unterdurchschnittlichen Betreuungsquoten von ukrainischen Kindern⁴¹ und geflüchteten Kindern sowie Kindern mit Migrationshintergrund/Einwanderungsgeschichte⁴² anzugleichen – nicht nur im Sinne besserer Möglichkeiten der Erwerbsintegration sondern auch wegen des Rechts auf (frühkindliche) Bildung gemäß Art. 28 und 29 UN-KRK.

3. Fazit

Geflüchtete Kinder im Asylbewerberleistungsbezug werden in mehrfacher Hinsicht strukturell benachteiligt. Die deutlich niedrigeren Regelsätze im Vergleich zum SGB II und XII reichen nicht aus, um das menschenwürdige Existenzminimum zu sichern und verletzen u.a. das Recht auf soziale Sicherheit, angemessene Lebensbedingungen und Nicht-Diskriminierung gemäß der UN-KRK. Deutschland ist zudem völkerrechtlich verpflichtet, unter anderem nach Art. 9 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 des UN-Sozialpakts jedem Menschen ein Leben in Würde zu gewährleisten.⁴³ Die stark reduzierten Leistungen nach dem AsylbLG stehen in klarem Widerspruch zu diesen Verpflichtungen. Das Sachleistungsprinzip und die Einführung der Bezahlkarte schränken Selbstbestimmung und Teilhabe zusätzlich ein und führen zu Stigmatisierung. Auch die Gesundheitsversorgung bleibt weit hinter den in Deutschland geltenden Standards zurück: Leistungen müssen beantragt und bewilligt werden, sind auf akute Fälle beschränkt und unterliegen dem Ermessen der Behörden. Die geplanten gesetzlichen

³⁷ Fendel et al. (2025): Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Frauen – großes Potenzial und viele Herausforderungen,, online verfügbar unter: <https://iab-forum.de/arbeitsmarktintegration-von-gefluechteten-frauen-grosses-potenzial-und-viele-herausforderungen/> (zuletzt abgerufen: 12.08.2025).

³⁸ Praxis-Beispiele, wie Jobcenter bei der Vermittlung von Betreuungsplätzen aktiv werden können, in Kapitel 7 von: Stab Chancengleichheit am Arbeitsmarkt/ Bundesagentur für Arbeit (2018): Zukunft gestalten – Chancengleichheit leben. Gute Praxisbeispiele, online verfügbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba025275.pdf (zuletzt abgerufen: 13.08.2025).

³⁹ Bertelsmann Stiftung (2023): Mehr Plätze und bessere Qualität in Kitas bis 2030 – wenn jetzt entschlossen gehandelt wird, online verfügbar unter: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2023/november/mehr-plaetze-und-bessere-qualitaet-in-kitas-bis-2030-wenn-jetzt-entschlossen-gehandelt-wird> (zuletzt abgerufen: 12.08.2025).

⁴⁰ Geis-Thöne, Wido (2025): 300.000 Betreuungsplätze für unter Dreijährige fehlen. Eine Betrachtung der Entwicklung von Bestand und Bedarf an Betreuungsplätzen, IW-Report, Nr. 63, Köln, online verfügbar unter https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2025/IW-Report_2025-Kital%C3%BCcke.pdf (zuletzt abgerufen: 02.12..2025).

⁴¹ IAB Pressemitteilung vom 03.03.2025: Ukrainische Geflüchtete in Deutschland: Teilhabe wächst, doch viele Hürden bleiben, online verfügbar unter: <https://iab.de/presseinfo/ukrainische-gefluechtete-in-deutschland-teilhabe-waechst-doch-viele-huerden-bleiben/> (zuletzt abgerufen: 12.08.2025).

⁴² Vgl. Mediendienst Integration, Übersicht Kita, online verfügbar unter: <https://mediendienst-integration.de/integration/kita.html> (zuletzt abgerufen: 12.08.2025).

⁴³ Vgl. Mayr, Die menschenwürdige Existenz von Geflüchteten (2025), S.79

Änderungen drohen im Gesundheitsbereich bestehende Ungleichbehandlungen zu verfestigen und stehen im Widerspruch zum Vorrang des Kindeswohls und dem Recht auf bestmögliche gesundheitliche Versorgung. Dabei böten die GEAS-Anpassungsgesetze eine Chance, allen Kindern den Zugang zu einer gleichwertigen Gesundheitsversorgung zu ermöglichen, wie es Art. 22 der neuen Aufnahmeleitlinie für minderjährige Asylantragstellende und Kindern von Antragsstellenden vorsieht. Unter diese Regelung sollten alle schutzsuchenden Kinder in Deutschland fallen. Der Rechtskreiswechsel droht stattdessen Fortschritte der bisherigen Regelung, etwa die zunehmende Erwerbsintegration der Eltern oder die frühzeitige Stabilität und Teilhabe sowie bessere Gesundheitsversorgung geflüchteter Kinder durch den Zugang zu regulären Leistungen, zu Nichte zu machen.

4. Empfehlungen

Save the Children Deutschland empfiehlt:

- Den Zugang für alle aus der Ukraine Geflüchteten zum Sozialgesetzbuch II aufrechterhalten.
- Perspektivisch ein einheitliches Sozialleistungssystem für alle Kinder, unabhängig von Herkunft und Aufenthaltstitel, schaffen. Dabei sollte eine für alle Kinder geltende Kindergrundsicherung Leitbild sein.⁴⁴
- Das sozio-kulturelle Existenzminimum für alle Kinder in Deutschland gleich gestalten, eine Neuberechnung von teilhabesichernden und gesundheitsfördernden Regelsätzen umsetzen sowie auf Streichungen von Bedarfen bei neu-angekommenen geflüchteten Kindern verzichten.
- Gleichwertige Gesundheitsversorgung für alle Kinder: Einbezug aller minderjährigen Schutzsuchenden, unabhängig ihres Aufenthaltsstatus, in die geplante Regelung zur Umsetzung des Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346⁴⁵.

Berlin, 2.12.2025

Kontakt

Save the Children Deutschland

info@savethechildren.de
www.savethechildren.de

⁴⁴ Vgl. hierzu Appell vom 27.09.2023 von 23 zivilgesellschaftlichen Organisationen: „Alle Kinder haben dieselben Rechte – Kindergrundsicherung muss auch Geflüchtete einschließen“, online verfügbar unter https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Pressemitteilungen/2023/2023-09-27-pm-statement-kindergrundsicherung-asyl.pdf (zuletzt abgerufen: 12.08.2025).

⁴⁵ Vgl. Art. 3 des Regierungsentwurfs des GEAS-Anpassungsfolgesgesetzes, nach der die §§ 47 bis 52 des SGB XII auf minderjährige Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 2 und 7 AsylbLG anzuwenden sind und die hierbei eine Reihe Kinder ausschließt, bspw. minderjährige Kinder von Asylantragstellenden, sofern sie selbst keinen Antrag gestellt haben (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG), geduldete Minderjährige (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG) und zukünftig Minderjährige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG.